



## VerbandExtra: Aktuelles im Februar 2019

### 1. Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) – Ergänzender Versand von Übersetzungen des Musters „Vollmacht für die Übersendung der Identifikationsnummer“

Im VerbandExtra Dezember 2018 hatten wir im Zusammenhang mit der Einbindung der beschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmer in ELStAM das Informationsblatt „ELStAM – Informationen für Arbeitgeber mit beschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmern“ sowie als Anlage dazu ein Vollmachtmuster für die Übersendung der Identifikationsnummer des betreffenden Arbeitnehmers durch das Finanzamt an dessen Arbeitgeber veröffentlicht. Ergänzend zu dem in deutscher Sprache abgefassten Vollmachtmuster liegen zwischenzeitlich Übersetzungen ins Bulgarische, Englische, Polnische, Russische, Tschechische und Ungarische vor.

Das Finanzministerium Schleswig-Holstein hat uns einen Satz aller derzeit verfügbaren Vollmachtmuster zur Verfügung gestellt. Durch die Bereitstellung der Übersetzungen lässt sich der Vorgang der Erteilung der Vollmacht möglicherweise etwas erleichtern und somit ggf. auch etwas beschleunigen. Die Vollmachten finden Sie **hier**.

### 2. Neue Geringfügigkeits-Richtlinien veröffentlicht

In den sogenannten „Geringfügigkeits-Richtlinien“ informieren die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung rund um die gesetzlichen Regelungen. Die umfangreichen Geringfügigkeits-Richtlinien enthalten detaillierte Infos zum Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht bei geringfügigen Beschäftigungen sowie Informationen für Arbeitgeber, was in die Entgeltunterlagen gehört oder wie Minijobs steuerlich zu behandeln sind. Die neuen Geringfügigkeits-Richtlinien gelten ab dem 1. Januar 2019 und lösen die Version aus dem Jahr 2014 ab. Sie können **hier** kostenlos heruntergeladen werden. Auf der Internetseite der Minijob-Zentrale finden Sie eine Übersicht der wichtigsten Änderungen.

Quelle: Internetseite der Minijob-Zentrale ([www.minijob-zentrale.de](http://www.minijob-zentrale.de))

### 3. BMF veröffentlicht Vordruckmuster für Online-Händler

Das Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (BGBl. I 2018, S. 2338) implementiert eine Haftung von Marktplatzbetreibern für die von dort tätigen Händlern nicht gezahlte Umsatzsteuer. Um das Haftungsrisiko einzudämmen, müssen Marktplatzbetreiber von den auf ihrem Marktplatz tätigen Händlern u.a. eine Bescheinigung über deren steuerliche Erfassung vorlegen können.

Für die Händler heißt das: Wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, auf der Plattform gesperrt zu werden, sollten sie dem Marktplatzbetreiber die Bescheinigung über ihre steuerliche Erfassung übermitteln. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat hierzu am 17.12.2018 ein BMF-Schreiben veröffentlicht:

#### Vordruckmuster zur Antragsstellung

Online-Händler müssen die Bescheinigung im Sinne des § 22f Abs. 1 Satz 2 UStG über die Erfassung als Steuerpflichtiger (Unternehmer) bei ihrem zuständigen Finanzamt beantragen. Hierfür können sie das vom BMF veröffentlichte Vordruckmuster USt 1 TJ verwenden. Die Verwendung des Musters ist zwar freiwillig. Wählt der Unternehmer aber eine andere Form, muss der Antrag dennoch alle im Muster verlangten Angaben enthalten. Der Antrag kann sowohl per Post als auch per E-Mail an das zuständige Finanzamt versandt werden. Weitere Informationen sowie das BMF-Schreiben mit den Vordruckmustern finden Sie [hier](#).

Weitere Auswirkungen für Händler und Marktplatzbetreiber entnehmen Sie bitte [hier](#) dem Newsletter der Kanzlei nesemann & grambeck.

#### **4. Achtung Bußgelder drohen! A1-Bescheinigungen bei Entsendungen und Dienstreisen sind seit 01.01.2019 elektronische Antragstellung verpflichtend**

Seit dem 01. Januar 2019 muss die A1-Bescheinigung vom Arbeitgeber verpflichtend elektronisch beantragt werden. Eine Antragstellung in Papierform ist nicht mehr zulässig. Ausführlichere Informationen zur A1-Bescheinigung sowie zum elektronischen Antragsverfahren finden Sie auf folgenden Internetseiten:

- [Deutsche Rentenversicherung](#)
- [Haufe](#)
- [KPMG](#)

Diese Bescheinigung soll die Sozialversicherungspflicht belegen und mithin vermeiden, dass bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten Sozialversicherungsbeiträge hinterzogen werden. Geschäftsreisende können dahingehend überprüft werden. Diese Regelung betrifft angestellte Mitarbeiter wie auch Selbstständige. Wird die A1-Bescheinigung auf einer Geschäftsreise im EU-/EFTA-Ausland nicht mitgeführt, kann es bei Kontrollen zu Bußgeldern kommen, der Zutritt zu Firmen- oder Messegeländen kann verweigert werden oder die Sozialversicherungsbeiträge können nach dem Recht des Aufenthaltslandes sofort eingezogen werden.

#### **5. Quick Fix zu innergemeinschaftlichen Lieferungen – Problem für innergemeinschaftliches Verbringen?**

Am 04.12.2018 beschloss der ECOFIN die Einführung der sog. Quick Fixes ab dem 01.01.2020. Mit dem Quick Fix für innergemeinschaftliche Lieferungen wird die USt-ID-Nr. des Erwerbers materielle Voraussetzung für die Steuerbefreiung. Fehlt diese, ist die Lieferung künftig zwingend steuerpflichtig. Gleiches wird für innergemeinschaftliches Verbringen gelten. Denn es wird als fiktive innergemeinschaftliche Lieferung behandelt. Anders als bei der Lieferung sieht das Mehrwertsteuerrecht jedoch keinen Vorsteuerabzug aus Verbringen vor. Vielen alltäglichen Sachverhalten der sog. vorübergehenden Verwendung droht daher eine finale Steuerbelastung, wenn deren Voraussetzungen wegfallen. Weitere Informationen finden Sie [hier](#) im KMLZ-Newsletter.

#### **6. BGH schränkt Kompensationsverbot bei der Umsatzsteuer ein – Vorsteuer ggf. doch steuermindernd anzusetzen**

Bislang hatte der BGH die Ansicht vertreten, dass Vorsteuerbeträge aufgrund des so genannten Kompensationsverbotes bei der Beurteilung von Umsatzsteuerhinterziehungen grundsätzlich unberücksichtigt bleiben müssen. Da demnach nicht saldiert werden durfte, konnte auch ein Erstattungsanspruch des Täters gegenüber dem Finanzamt aufgrund von berechtigten Vorsteueransprüchen den Tatbestand der Steuerhinterziehung nicht beseitigen.

Diese Rechtsprechung hat der BGH nunmehr für bestimmte Fälle aufgegeben und eine Saldierung von Vorsteuer und Umsatzsteuer zugelassen.

## **7. Mögliche Musterklage des Bundes der Steuerzahler**

In der Praxis häufen sich Hinzuschätzungen, die allein aufgrund formeller Buchführungsmängel erfolgen. Für die betroffenen Steuerzahler wirken die Hinzuschätzungen oft willkürlich. Gern möchte der Bund der Steuerzahler mit Ihrer Unterstützung einen solchen Sachverhalt gerichtlich überprüfen lassen.

Dabei sollten in Ihrem Fall folgende Kriterien erfüllt sein:

- Gegenstand des Verfahrens soll eine Hinzuschätzung wegen des Verstoßes gegen formelle Buchführungspflichten sein.
- Für die Hinzuschätzung (Methode oder Höhe der Schätzung) fehlt eine plausible Begründung, weil ggf. nur auf allgemeine Richtsatzsammlungen verwiesen wird.
- Alle übrigen Rechtsfragen sind im Fall geklärt, sodass nur noch die Hinzuschätzung streitig ist.

Melden Sie sich gern direkt beim Bund der Steuerzahler Schleswig-Holstein e.V. (Lornsenstraße 48, 24105 Kiel, Tel. 04 31 56 30 67, [www.steuerzahler.de](http://www.steuerzahler.de)) wenn ein entsprechender Fall in Ihrer Beratungspraxis vorliegt!

## **8. Neue Kooperation des Verbandes mit CANEI.digital – 30 Prozent auf das übliche Nutzungsentgelt für die Software**

Wir freuen uns ganz besonders, Ihnen heute mitteilen zu können, dass wir eine Kooperationsvereinbarung mit der CANEI digital AG geschlossen haben, die es allen Mitgliedern des Steuerberaterverbandes Schleswig-Holstein ermöglicht, das Produkt CANEI.digital zu ausgesprochen attraktiven Vorzugskonditionen zu nutzen. Bei CANEI.digital handelt es sich um ein Analyse- und Planungswerkzeug, das völlig intuitiv bedient werden kann. CANEI.digital erstellt Kennzahlenanalysen, vergleicht Mandanten-Unternehmen mittels branchen- und größenspezifischen Benchmarks mit dem Wettbewerb, identifiziert Schwachstellen und gibt völlig automatisiert und digitalisiert situationsspezifische Handlungsempfehlungen zur Verbesserung der Liquidität, Steigerung der Wirtschaftlichkeit und zur Verbesserung der Bonität.

Mit CANEI.digital ist weltweit eine web-basierte Software verfügbar, die auf der Basis von Monats-Summen- und Saldenlisten vollkommen automatisch und in nur 7 Sekunden

- rund 100 Finanz- und Ratingkennzahlen ermittelt,
- umfassende Finanzanalysen durchführt,
- Benchmark-Analysen auf der Basis von Daten der Deutschen Bundesbank anstellt,
- Schwachstellen und Potenziale beim Anwendungsunternehmen identifiziert,
- Hinweise auf mögliche operative Ursachen gibt,
- umfassende operative Handlungsempfehlungen zur Potenzialrealisierung anbietet,
- über ein integriertes Planungswerkzeug und einen Berichtsmanager verfügt,
- eine mobile Applikation für Smart Phone Anwendungen bietet und
- eine unterstützende und kontextbezogene Wissens-Mediathek bereitstellt.

Kollegen außerhalb Schleswig-Holsteins haben die Erfahrungen gemacht, dass durch den Einsatz von CANEI.digital mit minimalem Aufwand zusätzliche Controlling Leistungen für Mandanten erbracht werden können sowie der Weg in die betriebswirtschaftliche Beratung deutlich effizienter gestaltet werden kann. Mandanten honorieren diese zusätzlichen Leistungen in der Regel nicht nur in klingender Münze sondern darüber hinaus vor allem durch eine höhere Bindung an Sie als Steuerberater.

Sie können CANEI.digital 10 Tage kostenlos und unverbindlich testen. Dazu ist lediglich eine Anmeldung auf [www.canei.digital](http://www.canei.digital) erforderlich. Sollten Sie sich nach Ablauf der 10 Tage für eine weitere Nutzung entscheiden, gewährt Ihnen CANEI.digital bei Eingabe des Promo-Codes Z\_STBVSH und dem Abgleich der Verbandmitgliedschaft einen Rabatt in Höhe von 30 Prozent auf das übliche Nutzungsentgelt für die Software.

Die Mitarbeiter von CANEI.digital bieten Ihnen zur detaillierten Vorstellung der Software und Ihrer Einsatzmöglichkeiten ein Webinar an. Die können Sie auf YouTube abrufen:

(<https://youtu.be/AxE5EipuznY>)

## **9. Save the Date: Mitgliederversammlung 2019 in Heiligenhafen**

Unsere nächste Mitgliederversammlung findet am 03.05.2019 in Heiligenhafen statt. Sowohl die Tagung als auch die Abendveranstaltung wird im Beach Motel stattfinden. Aufgrund des Feiertages am 01.05.2019 empfehlen wir Ihnen, sich bereits jetzt eine Unterkunft zu buchen. Im Beach Motel haben wir für Sie ein Zimmerkontingent reserviert. Dort sind mindestens zwei Übernachtungen zu buchen. Das Buchungsformular finden Sie **hier**. Zudem finden Sie in Heiligenhafen ein weiteres sehr vielfältiges Übernachtungsangebot, das vom einfachen Apartment bis zum Hotel reicht. Wir hoffen, dass wir Sie spätestens zu unserer Mitgliederversammlung in Heiligenhafen wiedersehen!

## **10. Münchner Steuerfachtagung am 27. / 28. März 2019**

Wir möchten Sie auf die diesjährige 58. Münchner Steuerfachtagung am 27. und 28. März in München 2019 hinweisen.

Eine Fachveranstaltung auf hohem Niveau, praxis- und zeitbezogen, führend in der Auswahl der Themen, Fallbeispiele und Diskussionsrunden. Mit Referenten nationaler und internationaler Reputation. Sie findet in diesem Jahr am 27. und 28. März im Hilton München Park Hotel statt. In diesem Jahr steht die Tagung unter der Leitung von Eckehard SCHMIDT, Ministerialdirigent a.D. München. Das Eröffnungsreferat hält Franz Josef BENEDIKT, Präsident der Hauptverwaltung in Bayern der Deutschen Bundesbank, München. Die Tagung befasst sich mit den verschiedensten Themenbereichen, unter anderem zu Steuerrecht & Rechtsschutz, Immobilien & Steuer, Internationalem & Europäischem Steuerrecht, Steuergestaltung & Grenzen und traditionell zum Abschluss mit dem Bundesrichterthemenbereich zu aktuellen Fragen. In diesem Jahr zusätzliches, völlig neues Programmangebot mit eigenem Themenbereich: „Digitalisierung und Steuern“. Mit der Digitalisierung verschieben oder lösen sich branchenspezifische Grenzen sogar auf, damit erzählen wir Ihnen nichts Neues – jedoch wie werden Sie diese Entwicklungen für sich nutzen?

Auch die gesellschaftlichen Kontakte kommen nicht zu kurz, bereits am Dienstag, den 26. März präsentiert DER BETRIEB „tax goes sax“ im Salon Marco Polo, im 15. Stock des Park Hilton Hotels. Gegen Vorlage Ihrer Anmeldebestätigung erhalten Sie bereits am Vorabend Tagungsausweis- und Unterlagen und verbringen einen abwechslungsreichen Abend mit guter Musik, Drinks und Snacks. Am Mittwochabend lädt die DEUTSCHE BUNDESBANK – Hauptverwaltung in Bayern die Teilnehmer zu einem Empfang ein. Weitere Informationen finden Sie **hier**:

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte direkt telefonisch an das Büro der Münchner Steuerfachtagung unter 089 / 600 35 737. [www.steuerfachtagung.de](http://www.steuerfachtagung.de)

## **11. IB.SH-Unternehmerinnenpreis**

Die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) vergibt 2019 zum zweiten Mal den IB.SH-Unternehmerinnenpreis. Gesucht werden erfolgreiche Unternehmerinnen aus Schleswig-Holstein mit einem überzeugenden Konzept. Die Schirmherrschaft für den Preis haben Wirtschaftsminister Dr. Bernd Buchholz und Friederike C. Kühn, Präsidentin der IHK Schleswig-Holstein. Erstmals wird 2019 aus dem Kreis der Bewerberinnen zusätzlich eine

junge Unternehmerin, die ihr Unternehmen erst vor maximal drei Jahren gegründet oder übernommen hat, als IB.SH-Newcomerin ausgezeichnet. Patin dieser Auszeichnung ist Dr. Kirsten Mikkelsen vom Internationalen Institut für Management und ökonomische Bildung der Europa-Universität Flensburg.

Die Preisträgerin des IB.SH-Unternehmerinnenpreises 2019 erhält ein Preisgeld in Höhe von 5.000 Euro sowie eine Skulptur des renommierten schleswig-holsteinischen Künstlers Volker Tiemann. Auch die IB.SH-Newcomerin des Jahres 2019 geht nicht leer aus: Sie kann sich über ein E-Bike freuen. Weitere Informationen und das Bewerbungsformular finden Sie unter [www.ibsh-unternehmerinnenpreis.de](http://www.ibsh-unternehmerinnenpreis.de).

## 12. Winterfachtagung in Reit im Winkl vom 27. Februar bis 01. März 2019

Die Steuerberaterverbände Westfalen-Lippe, Bayern und Baden-Württemberg führen bereits seit einigen Jahren eine Winterfachtagung in Reit im Winkl durch.

Der Ort zählt zu den führenden Luftkurorten und Wanderparadiesen der bayrischen Alpen und ist als schneesicher und schneereich weit über Bayerns Grenzen hinaus bekannt. Gepflegte, jahrhunderte alte Bauernhöfe inmitten einer Natur, die Ihre Ursprünglichkeit bewahrt hat, verleihen dem Ort auf 695 m Höhe etwas Einzigartiges. Hochaktuelle Fortbildung, Kultur, Erholung, Wellness und sportliche Aktivitäten fast rund um die Uhr! Was liegt also näher, als hier die perfekte Verbindung zu finden zwischen Erholung und Wissenserwerb; fernab vom Stress und Hektik des (steuerlichen) Alltags in einer Atmosphäre der Entspannung und Ruhe.

Die Winterfachtagung beginnt am Mittwoch, 27. Februar 2019 und endet am Freitag, 01. März 2019. Weitere Informationen finden Sie **hier**.

## 13. Infos zum Download

Auf unserer Internetseite [www.stbvsh.de](http://www.stbvsh.de) finden Sie unter "Aktuelles" folgendes Material:

- [ESt-Kurzinfo des FiMi S-H zur Steuerbefreiung für Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten nach § 3 Nr. 26 EStG](#)

## 14. Seminare für Ihre Kanzlei

<b>Einkommensteuer 2018</b> mit Frau Maike Mieling – die Übersicht finden Sie <a href="#">hier</a> !			
<b>Kompakt-Abo Steuerrecht 2019</b> für Ihre MitarbeiterInnen – die Übersicht finden Sie <a href="#">hier</a> !			
<b>20.02.</b>	09.00 – 17.00	<a href="#">Aktuelles zur Land- und Forstwirtschaft</a> Hans-Wilhelm Giere	Neumünster Altes Stahlwerk

Weitere Termine finden Sie unter [www.stbvsh.de](http://www.stbvsh.de) in der Rubrik Fortbildung.